

Rechtsverordnung über die Zuordnung von Stellen zu den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes

in der Fassung 18. Oktober 2001

(ABl. 2001 S. 186), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 24. Juni 2010 (ABl. 2010 S. 154)

§ 1

Stellen mit gesamtkirchlichem Auftrag

(1) 1Eine höhere Besoldung als Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz erhalten Inhaberinnen/Inhaber von Stellen, deren Stellen nach Absatz 2 und 3 einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet sind. 2Grundlage für die Zuordnung ist eine Dienstpostenbewertung.

(2) Der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz werden zugeordnet:

1. 3 Stellen für Pfarrerinnen/Pfarrer des Zentrums für die Theologische Aus- und Fortbildung,
2. Stelle für die Leitung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft mit Beauftragung zur stellvertretenden Geschäftsführung,
3. 2 Stellen im Missionarisch-Ökumenischen Dienst,
4. Stelle zur Leitung der Arbeitsstelle Frieden und Umwelt.

(3) Der Besoldungsgruppe A 16 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz werden zugeordnet:

1. Stelle der LandespfarrerIn/des Landespfarrers für Diakonie,
2. Stelle für die Leitung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft mit Beauftragung zur Geschäftsführung,
3. Stelle der LandesjugendpfarrerIn/des Landesjugendpfarrers,
4. Stelle zur Leitung der Evangelischen Akademie der Pfalz.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

1Eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz erhalten Inhaberinnen/Inhaber von Gemeindepfarrstellen, die mit 32,5 Punkten oder mehr bewertet werden. 2Die Gemeindepfarrstellen werden aufgrund nachfolgender Zuordnungsmerkmale bewertet:

1. Für jeweils angefangene 100 Gemeindeglieder im Amtsbereich 1 Punkt,
2. für jeden Außenort (mit mehr als 50 Gemeindeglieder) 0,5 Punkte,
3. für Predigtstätten, sofern die Pfarrerin/der Pfarrer an mehr als zwei Predigtstätten regelmäßig, davon an einer jeden Sonntag, an den anderen mindestens je einmal im Monat Gottesdienst zu halten hat 2 Punkte,
4. für die Führung der laufenden Geschäfte
 - a) einer oder mehrerer Kirchengemeinden, 3 Punkte,
 - b) für jedes weitere Pfarramt und für jede Kindertagesstätte je jedoch nicht mehr als 4 Punkte, 1 Punkt,
5. für auf Dauer mit der Gemeindepfarrstelle verbundene besondere Dienste (z.B. Krankenhauseelsorge, Altenheimbetreuung, Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt) 1 Punkt.

³Auf Dauer mit der Gemeindepfarrstelle verbundene besondere Dienste nach Nr. 5 werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Dienste handelt, die grundsätzlich durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer wahrzunehmen sind, eine nicht unerhebliche Belastung verursachen und nicht zu den allgemeinen seelsorgerlichen Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers gehören.

⁴Die Tätigkeiten, die bereits besonders vergütet werden, können nicht als Zuordnungsmerkmale berücksichtigt werden.

§ 3

Stellen im schulischen Bereich

¹Eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz erhalten Inhaberinnen/Inhaber von bis zu 9 Stellen im Schuldienst. ²Die Stellen werden aufgrund folgender Vorgaben zugeordnet:

1. bis zu 4 Stellen bei der Wahrnehmung der Fachberatung,
2. bis zu 4 Stellen im Amt für Religionsunterricht bei der Wahrnehmung der regionalen Fortbildung und Beratung,
3. eine Stelle für die Leitung des Internates des Trifelsgymnasiums.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 1c des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1988 (ABl. 1989 S. 20) außer Kraft.